

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

vom 1. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2024)

zum Thema:

Wie viele Abschiebungen hat es von März bis Juni 2024 aus Berlin gegeben?

und **Antwort** vom 13. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19582

vom 1. Juli 2024

über

Wie viele Abschiebungen hat es von März bis Juni 2024 aus Berlin gegeben?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Abschiebungen hat es vom 1. März bis einschließlich 30. Juni 2024 aus Berlin gegeben (bitte auflisten nach Monat, Zielländern, Staatsangehörigkeit der Betroffenen)?

- a. Bei wie vielen Abschiebungen handelte es sich um Überstellungen im Sinne der Dublin-III-Verordnung? (Bitte auflisten nach Monat, Zielländern, Staatsangehörigkeit der Betroffenen.)

Zu 1. und 1a.:

Die Rückführungsstatistik des Landesamtes für Einwanderung (LEA) orientiert sich an den Herkunftsstaaten (= Staatsangehörigkeit) der Ausreisepflichtigen und erfasst alle Rückführungen, die in Berliner Zuständigkeit erfolgen. Die Rückführungen werden in die Herkunftsstaaten selbst, in die nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten innerhalb und außerhalb der EU, die zur Übernahme der Ausreisepflichtigen verpflichtet oder bereit sind, vollzogen.

Eine statistische Erfassung nach Zielländern der Rückführungen und Überstellungen erfolgt durch das LEA nicht.

Die in Berliner Zuständigkeit in den Monaten März bis einschließlich Juni 2024 erfolgten Rückführungen, Überstellungen gemäß Dublin-III-Verordnung und in Drittstaaten innerhalb und außerhalb der EU ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

(Quelle Rückführungsstatistik LEA, Stand 30.06.2024)

März 2024				
Herkunftsland	Rückführungen	davon VO	Dublin-III-	davon in Drittstaaten innerhalb oder außerhalb der EU
Moldau	52			
Georgien	50			
Serbien	12			
Irak	7	4		
Türkei	4	1		
Aserbaidschan	3			
Gambia	3			
Bulgarien	2			
Libanon	2			
Ägypten	1			
Algerien	1	1		
Jordanien	1			
Nordmazedonien	1			
Polen	1			
Rumänien	1			
Schweden	1			
Slowakei	1			
Tschechien	1			
Tunesien	1			
Vietnam	1			
insgesamt	146	6		0

April 2024			
Herkunftsland	Rückführungen	davon Dublin-III-VO	davon in Drittstaaten innerhalb oder außerhalb der EU
Moldau	59		
Nordmazedonien	7		
Türkei	6	1	
Afghanistan	4	4	
Aserbajdschan	4		
Polen	4		
Russische Föderation	4	4	
Bulgarien	3		
Albanien	2		
Syrien	2		2
Algerien	1		
Georgien	1		
Indien	1		
Kosovo	1		
Palästinensische Gebiete	1		1
Rumänien	1		
Senegal	1		
Serbien	1		
Tunesien	1		
Ukraine	1	1	
Vietnam	1		
insgesamt	106	10	3
Mai 2024			
Herkunftsland	Rückführungen	davon Dublin-III-VO	davon in Drittstaaten innerhalb oder außerhalb der EU
Moldau	71		
Georgien	28		
Serbien	24		
Rumänien	6		
Türkei	5	3	
Albanien	2		

Bosnien und Herzegowina	2		
Bulgarien	2		
Irak	2	2	
Chile	1		
Italien	1		
Lettland	1		
Marokko	1		
Nicaragua	1		
Pakistan	1		
Polen	1		
Portugal	1		
Staatenlos ungeklärt	1	1	1
insgesamt	152	6	1

Juni 2024

Herkunftsland	Rückführungen	davon Dublin-III-VO	davon in Drittstaaten innerhalb oder außerhalb der EU
Türkei	9	5	
Irak	4	1	
Aserbaidshan	3		
Lettland	3		
Polen	3		
Rumänien	2		
Afghanistan	1	1	
Ägypten	1		
Brasilien	1		
Kenia	1		
Kosovo	1		
Libanon	1		
Litauen	1		
Marokko	1		
Moldau	1		
Mongolei	1		
Nordmazedonien	1		
Slowakei	1		
Syrien	1	1	
Tunesien	1		

insgesamt	38	8	0
	442	30	4

2. Wie viele minderjährige Personen wurden im genannten Zeitraum aus Berlin abgeschoben (bitte auflisten nach Monat, Zielländern, Staatsangehörigkeit der Betroffenen)?
- Bei wie vielen der minderjährigen abgeschobenen Personen war nur ein Elternteil dabei (bitte auflisten nach Monat, Zielländern, Staatsangehörigkeit der Betroffenen)?
 - Bei wie vielen Abschiebungen kam es zu Familientrennungen (bitte auflisten nach Monat, Zielländern, Staatsangehörigkeit der Betroffenen)?

Zu 2., 2a, 2b.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

3. Wie viele Personen, die in diesem Zeitraum abgeschoben wurden, hatten eine schwere Erkrankung? Wie viele davon waren Menschen mit Behinderung?
- Gab es in diesem Zeitraum Abschiebungen aus Schulen, Jugendeinrichtungen oder Krankenhäusern? Wenn ja, bitte einzeln auflisten.

Zu 3.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Zu 3a.:

Nein.

4. Wie viele Menschen wurden vor ihrer Abschiebung im genannten Zeitraum in Gewahrsam genommen oder mussten sich am Flughafen in abgeschlossenen Aufenthaltsräumen aufhalten? Wie viele Stunden mussten die betroffenen Menschen vor ihrer Abschiebung in Gewahrsam bzw. in abgeschlossenen Aufenthaltsräumen verbringen?
- Bei wie vielen Personen lagen strafrechtliche Verurteilungen vor? Aufgrund welcher Delikte wurden diese Personen, die abgeschoben wurden, verurteilt?

Zu 4.:

In den Monaten März bis Juni 2024 wurden anlässlich von Rückführungen 358 Personen durch die Polizei Berlin in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Rückführung in Gewahrsam genommen (Quelle: Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS), Stand: 2. Juli 2024).

Die darüber hinaus erfragten Daten liegen nach Übergabe der betroffenen Personen an die Bundespolizei am Flughafen in deren Zuständigkeit.

Zu 4a.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

5. Bei wie vielen Abschiebungen handelte es sich im genannten Zeitraum um Abschiebungen in der Nacht (Abholung in Wohnung oder Unterkünften zwischen 21 Uhr und 6 Uhr)? Bitte einzeln nach Monat, Zielländern und Staatsangehörigkeit der Betroffenen auflisten.

Zu 5.:

In den Monaten März bis Juni 2024 wurde insgesamt zu 38 anlässlich von Rückführungsmaßnahmen festgenommenen Personen eine sogenannte Ereigniszeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr durch die Polizei Berlin dokumentiert. Die Ereigniszeit bezieht sich regelmäßig auf den Maßnahmenbeginn vor Ort und spiegelt nicht in jedem Fall die konkrete Betretungszeit der jeweiligen Wohnung wider. Diese kann daher in einigen der genannten Fälle auch außerhalb der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr liegen. Die Staatsangehörigkeiten der Personen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Eine statistische Erfassung der Zielländer von Rückführungen erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

Staatsangehörigkeit	März 2024	April 2024	Mai 2024	Juni 2024	gesamt
afghanisch		1			1
georgisch	8		2		10
irakisch	1				1
libanesisch	2				2
marokkanisch				1	1
moldauisch	8		4		12
mongolisch				1	1
russisch		1			1
russisch · moldauisch			1		1
senegalesisch		1			1
syrisch			2	1	3

türkisch	2		1		3
vietnamesisch	1				1
gesamt	22	3	10	3	38

Quelle: POLIKS, Stand: 2. Juli 2024

6. Gelten momentan noch besondere Aufnahmeregelungen, wie sie beispielsweise in der Vergangenheit für afghanische, syrische und irakische Geflüchtete galten? Bis wann sind diese geplant?

Zu 6.:

Es wird davon ausgegangen, dass nicht nach „Aufnahmeregelungen“, sondern nach „Ausnahmeregelungen“ gefragt werden sollte. Dieses Verständnis wird der Beantwortung zugrunde gelegt.

Geplante Rückführungen in den Irak, den Iran und nach Afghanistan unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

7. Bei der Innenministerkonferenz in Potsdam einigte sich die Mehrzahl der Teilnehmer*innen darauf, Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan möglich zu machen. Welche Einschätzung hat die Berliner Innensenatorin zu diesem Beschluss?

- a. Wie schätzt die Innenverwaltung die Umsetzung von Abschiebungen von Straftäter*innen und Gefährder*innen vor dem Hintergrund des Doppelbestrafungsverbot, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und dem Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ein?
- b. Befürwortet der Senat die Anerkennung der Taliban-Regierung durch die deutsche Bundesregierung als Voraussetzungen für mögliche Abschiebungen nach Afghanistan?
- c. Welche Landesteile Syriens und Afghanistans schätzt der Senat als sicher für eine eventuelle Rückführung von Geflüchteten ein und wie ist dies jeweils begründet?

Zu 7.:

Der Beschluss der Innenministerkonferenz wird befürwortet. Der Senat legt dabei einen Fokus auf die konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht von Personen, die schwere Straftaten begangen haben oder als Gefährder einzustufen sind.

Zu 7a.:

Rückführungen erfolgen auf Grundlage der sich aus § 58 AufenthG ergebenden gesetzlichen Verpflichtung. Über das Vorliegen von Asylgründen oder Abschiebungsverboten, die einer Rückführung entgegenstehen können, entscheidet das BAMF im Rahmen seiner Zuständigkeit. An diese Entscheidungen ist der Senat gemäß § 42

AsylG gebunden. Die Abschiebung ist eine Vollstreckung der gesetzlichen Ausreisepflicht und keine „Doppelbestrafung“. Der Senat wahrt auch bei Abschiebungen humanitäre Grundsätze.

Zu 7b. und 7c.:

Eine Einschätzung zu diesen Fragen obliegt der Bundesregierung. Die Pflege der auswärtigen Beziehungen ist nach Art. 32 Abs. 1 GG ausschließlich Sache des Bundes. Auch die Erstellung von Lageberichten liegt in der Zuständigkeit des Bundes.

8. Welche Einschätzung hat der Senat zum Vorschlag der CSU, arbeitslose ukrainische Kriegsflüchtlinge in ihre Heimat zurückzuschicken?

Zu 8.:

Der Senat kommentiert keine Vorschläge von Parteien im politischen Kontext.

Berlin, den 13. Juli 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport